Grideint jeben Dinetag u. Freitag; mabrent ber Buchhanbler . Deffe ju Oftern, taglich.

Börsenblatt

Muffape fur bas Borfen: blatt find an bie Rebaction, — Inferate an herrn A. Frobberger einzufenben.

für ben

Deutschen Buchhandel

und bie

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

- Eigenthum bes Borfenvereins ber Deutschen Buchhandler.

Nº 49.

Leipzig, Freitag am 26. Mai

1848.

Amtlicher Theil.

Befanntmachung.

Nachdem wir die in gestriger Generalversammlung für 1848/49 verwilligte Unterstützungssumme zu Folge unserer Erklarung in der Oftermesse 1847.

bem Berliner Unterftugungsvereine

zur Verwendung überwiesen, auch demselben die uns zugekommenen Gesuche übergeben haben, bemerken wir, daß von jest an alle berartige Gesuche an genannten Verein zu richten find.

Leipzig, ben 22. Mai 1848.

Der Borfenvorstand. Er. J. Frommann. W. Vogel. H. Schultze.

Mu bie Mitglieder bes Bereine ber bentfchen Mufikalienhandler.

Es hat dem Comité des Bereins nicht angemessen geschienen, in der gegenwärtigen Ostermesse auf bisherige Weise eine Bersammlung zu berusen. Was den Mitgliedern mitzutheilen ist, erfahren Sie ebenso gut aus dem Börsenblatte. Nebenbei ist zu hoffen, daß die nachfolgens den Mittheilungen auch für diesenigen Buchhändler, welche nur nebens bei mit Musikalien Geschäfte machen, nicht ohne Interesse sein werden. Der erste Fall zeigt, wie die Gerichte in England den Nachstich mussikalischer Compositionen mit getheiltem Eigenthum auffassen. Das Ergebniß ist ein erfreuliches, insofern dadurch die Reciprocität außer Zweisel gestellt wird. Der zweite Fall ist nicht minder wichtig für den deutschen Musikalienhandel und nur zu beklagen, daß durch die politisschen Ereignisse in den österreichischen Staaten das Resultat der mehrsseitigen Bemühungen in unbestimmte Ferne gerückt worden ist.

1) Der Morning Herald vom 12. Mai 1848, berichtet, wie folgt: Court of commun pleas (Civilgericht) in Sachen Cocks gegen Purban. Der Lord : Dberrichter gab das Urtheil*). Er fagte, die Klage sei erhoben worden wegen Beeintrachtigung des Eigenthumsrechts des Klagers an einer musikalischen Composition, deren Autor Herr Joseph Labisky sei. Der Beklagte trage auf Freisprechung an und

stellte das Eigenthumsrecht des Klägers an dem fraglichen Werke in Abrede. — Im Laufe des Prozesses sei ein Urtheilsspruch der Geschworsnen zu Gunsten des Klägers über die Thatsache allein abgegeben worden, welche vollständig erörtert worden war. Es habesich ergeben, daß Labizen aus Prag nach den österreichischen Gesehen (so war in der Boruntersuchung belegt worden) wie jeder Autor das Eigenthumsrecht an seinen Werken während der Dauer seines Lebens und für seine Rechtsnachfolger während 30 Jahren nach seinem Tode besitze. Auch könne der Componist sein Eigenthumsrecht mündlich auf einen Zweiten übertragen.

Das Recht, das fragliche Werk herauszugeben, sei vor dem September 1842 dem Kläger brieflich übertragen worden und bald darauf, nämlich am ersten Septbr. 1842, die Beröffentlichung durch den Kläger erfolgt, der am genannten Tage die gehörige Eintragung in die Bücher der Stationers' Hall bewirkte. Um 18. Juli 1843 wurde dem Kläger eine gerichtliche Urkunde in bester Form über die Uebertragung des Eisgenthumsrechtes ausgefertigt. Die Jury habe ausdrücklich erklärt, daß gleichzeitig hier und in Prag die Beröffentlichung des Werkes stattges funden.

Die erste zu erhebende Frage sei, ob ein Fremder hier in England ein Eigenthumsrecht an seinem Werke beanspruchen konne, oder ob nicht? Hier gelte nun die allgemeine Regel, daß ein Auslander hier in England personliche Rechte erlangen und eine personliche Klage erhe=

Funfgehnter Jahrgang.

^{*)} Unter Urtheil (judgement) ift wohl nur bas richterliche Gutachs ten gemeint, welches ber Oberrichter ben Geschwornen vorlegt.